

## **Ermittlungs- und Strafverfahren kindgerecht gestalten**

Kinder und Jugendliche können sowohl als Zeugen als auch als Beschuldigte mit der Strafjustiz in Berührung kommen. Durch die UN-Kinderrechtskonvention ist die Justiz verpflichtet, bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, ihr Wohl vorrangig zu berücksichtigen. Kinder und Jugendliche sind ernst zu nehmen, sie sind altersgerecht zu informieren und am Verfahren zu beteiligen.

Die besondere Expertise kindgerechter Strafjustiz ist insbesondere gefragt, wenn Kinder und Jugendliche Opfer von Straftaten werden. In Jugendschutzsachen erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage bei den Jugendgerichten, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Kindern oder Jugendlichen, die in dem Verfahren als Zeugen benötigt werden, besser gewahrt werden können.

Vor allem Mädchen und Jungen, die Gewalt erlebt haben, brauchen unsere besondere Fürsorge. Verhandlungen, Vernehmungen und sonstige Untersuchungshandlungen sind nach Möglichkeit beschleunigt und stets unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit zwei Häuser des Kinderschutzes. Dort werden misshandelte und (sexuell) missbrauchte Kinder und Jugendliche professionsübergreifend betreut und unterstützt. Um die Zahl von Befragungen der kindlichen Opferzeugen weitgehend zu reduzieren und insbesondere auch die regelmäßig sehr belastenden Vernehmungen im Gerichtssaal zu vermeiden, gibt es in den Häusern des Kinderschutzes die Möglichkeit der Videovernehmung. Die Videoaufzeichnungen können in einer späteren Hauptverhandlung die Vernehmung des Kindes im Gerichtssaal ersetzen. Auch für den Fall, dass im Verfahrensablauf noch ergänzende Fragen aufkommen, können Opferzeugen mittels Videokonferenztechnik aus dem Haus des Kinderschutzes in den Gerichtssaal zugeschaltet werden. In den kindgerecht eingerichteten Vernehmungszimmern halten sich während der Vernehmung nur der gesondert geschulte Richter oder die gesondert geschulte Richterin und das Kind auf. Die Vernehmung, die audiovisuell aufgezeichnet wird, wird in Ton und Bild in den Konferenzraum, aus dem insbesondere der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin und der Anwalt oder die Anwältin des Opfers die Vernehmung verfolgen, und in den Beschuldigtenraum, in dem sich neben dem Beschuldigten dessen Verteidiger bzw. Verteidigerin aufhalten, übertragen. Sämtliche Beteiligte haben die Möglichkeit, über Tablets Fragen an den Richter bzw. die Richterin zu übermitteln, die dann dem Opfer gestellt werden.

Wichtige Unterstützung leisten kindlichen und jugendlichen Gewaltopfern die beigeordneten Opferanwältinnen und Opferanwälte und die psychosoziale Prozessbegleitung zur kindgerechten Betreuung im Strafverfahren. Bereits die Polizei, aber auch Gerichtshilfen können Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern, die sich diese Unterstützung wünschen, bei der Antragstellung helfen. Ein Lese- und Vorlesebuch für Kinder (Link: [https://broschuerenservice.justiz.nrw/justizministerium /shop/Al-](https://broschuerenservice.justiz.nrw/justizministerium/shop/Al-)

les\_klar\_Justitia) und ein Kinderbuch (Link: [https://broschuerenservice.justiz.nrw/justizministerium/shop/Kinderbuch\\_Du\\_bist\\_nicht\\_allein/32](https://broschuerenservice.justiz.nrw/justizministerium/shop/Kinderbuch_Du_bist_nicht_allein/32)) informieren über alles Weitere. Denn auch in der Hauptverhandlung werden kindliche Zeuginnen und Zeugen besonders geschützt. So dürfen sie z. B. nur durch den Richter bzw. die Richterin und nicht auch durch andere Prozessbeteiligte befragt werden. In vielen Gerichten gibt es kindgerechte Wartebereiche und Vernehmungsräume. Denkbar sind auch der Ausschluss der Öffentlichkeit und von Angeklagten, oder auch Videovernehmungen in den Gerichten. Darüber entscheiden im Einzelfall die Richterinnen und Richter.

Auch soweit Jugendliche nicht Opfer, sondern Beschuldigte im Strafverfahren sind, bedürfen sie eines besonderen Schutzes. Jugendkriminalität ist oft ein entwicklungsbedingtes, episodenhaftes Phänomen. Die Adoleszenz ist für Jungen und Mädchen eine Zeit des Erkundens und des Austestens von Grenzen. In dieser Phase werden mehrheitlich leichtere Vergehen, vor allem im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte, begangen und regelmäßig „wächst sich das Verhalten von selbst aus“. Bei den strafrechtlichen Sanktionen gegen Kinder und Jugendliche sind deshalb Erziehungskompetenz und Augenmaß gefragt. Spezielle Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte nutzen gemeinsam mit den Jugendgerichten und unterstützt durch die Jugendgerichtshilfe viele Möglichkeiten wie etwa Sozialstunden, Trainingskurse oder den Täter-Opfer-Ausgleich, aber auch den Jugendarrest, um erzieherisch auf Jugendliche einzuwirken. In gravierenden Fällen hingegen gilt es den jugendlichen Delinquenten ihre Grenzen konsequent aufzuzeigen. Hier greifen Intensivtäterprogramme und ortsbezogene enge Kooperationen bzw. enge Zusammenarbeit mit Polizei, Jugendhilfe und freien Trägern. Gerade bei Intensivtätern ist es von Bedeutung, zeitnah auf die Verfehlungen zu reagieren. Sehr effektiv wird dies in den Häusern des Jugendrechtes für Intensivtäter umgesetzt, wo Jugendamt, Polizei und Staatsanwaltschaft unter einem Dach vereint agieren.